



**2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den dualen Bachelorstudiengang
„Elektrotechnik PLuS (Praxisverbund Lehre und Studium)“
im Fachbereich Energietechnik
an der Fachhochschule Aachen**

vom 23. April 2013

2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang „Elektrotechnik PLuS (Praxisverbund Lehre und Studium)“ im Fachbereich Energietechnik an der Fachhochschule Aachen vom 23. April 2013

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 2. April 2012 (FH-Mitteilung Nr. 30/2012) hat der Fachbereich Energietechnik folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 17. August 2010 (FH-Mitteilung Nr. 63/2010), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 14. Juni 2011 (FH-Mitteilung Nr. 36/2011), erlassen:

Teil I | Änderungen

1. In der **gesamten Ordnung** wird die Bezeichnung „Creditpunkt“ geändert in „Leistungspunkt“ und die Abkürzung „CP“ geändert in „LP“
2. **§ 4 Absatz 2 Satz 2** wird wie folgt neu gefasst:
„Bei einem idealtypischen Verlauf des Studiums findet während des Kernstudiums die betriebliche Ausbildung mit abschließender IHK-Prüfung bzw. HWK-Prüfung statt.“
3. **§ 5 Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Zu einem Studium im Bachelorstudiengang „Elektrotechnik PLuS“ hat Zugang, wer einen Ausbildungsvertrag zum Elektroniker bzw. zur Elektronikerin für Betriebstechnik (EBT) oder zum Elektroniker bzw. zur Elektronikerin Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik mit einem Unternehmen vorlegt, mit dem die Fachhochschule Aachen einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat, welcher den Besuch eines Berufskollegs vorsieht.“
4. **§ 10** wird wie folgt neu gefasst:
„§ 10 | Durchführung von Prüfungen“
(1) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Sprache angeboten, in der die Vorlesungen, Übungen und Praktika durchgeführt werden.
(2) Eine Prüfung besteht in der Regel aus einer schriftlichen Klausurarbeit von eineinhalb bis vier Zeitstunden oder einer mündlichen Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer. Andere Prüfungsformen in vergleichbarem Umfang sind möglich.
(3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungselementen, so muss jede dieser Prüfungen bestanden sein. Die Note errechnet sich gemäß § 13 Absatz 6 RPO als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Notenwerten der einzelnen Prüfungsleistungen.
(4) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 21 RPO geregelt. Vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) nach der zweiten Wiederholung einer Klausur kann sich der Prüfling einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 17 Absatz 5 RPO unterziehen.
Der Antrag muss spätestens 4 Wochen nach der Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgen. Der Anspruch auf die Ergänzungsprüfung entfällt, wenn die betreffende Klausur aufgrund von Rücktritt ohne triftigen Grund gemäß § 22 Absätze 1 und 2 RPO oder Täuschung gemäß § 22 Absätze 3 und 4 RPO als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten ausreichend (4,0) oder nicht ausreichend (5,0) als Ergebnis der Modulprüfung festgesetzt werden.
(5) Zur Notenverbesserung gibt es die Möglichkeit des Verbesserungsversuchs nach § 20 RPO.
(6) An den Tagen der Durchführung der IHK-Prüfung bzw. der HWK-Prüfung finden keine Pflichtveranstaltungen für die betreffenden Studierenden statt.“

5. **§ 11 Absatz 2 Satz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Dabei kann nur zugelassen werden, wer Prüfungen aus den ersten sieben Regelsemestern im Gesamtumfang von mindestens 120 Leistungspunkten erfolgreich vorweisen kann, alle Praktika des Studiums, das Kernstudium abgeschlossen hat und die IHK-Prüfung bzw. HWK-Prüfung erfolgreich absolviert hat.“

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Energietechnik vom 19. März 2013 und der rechtlichen Prüfung des Rektorates gemäß Beschluss vom 15. April 2013.

Aachen, den 23. April 2013

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann